

## S a t z u n g

für den **Gestaltungsbeirat** der Stadt Gütersloh

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufgabe des Beirates

- (1) Zur Pflege und Weiterentwicklung des Stadtbildes und der Stadtgestaltung von Gütersloh beruft der Rat der Stadt Gütersloh den ‚**Gestaltungsbeirat**‘.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, zu den wichtigen baukulturellen Entwicklungen in der Stadt Gütersloh Stellung zu nehmen und den Planungsausschuss und die Verwaltung bei ihren Entscheidungen zu beraten.

Seine Beratungsaufgaben umfassen:

- Städtebaulich bedeutende Projekte wie Rahmenpläne, Bebauungspläne oder städtebauliche Entwürfe
- **(Baukulturelle Entwicklung durch Initiierung geeigneter Maßnahmen) streichen!**
- Bauliche Veränderungen an denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden oder Gebäudeensembles
- Herausgehobene Neuanlagen oder Veränderungen von Grünanlagen und Grünflächen
- Gestaltung von Anlagen zur Außenwerbung von besonderer Relevanz
- **Der Beirat hat keine initiierende, sondern ausschließlich beratende Funktion. (einfügen!)**

### § 2

#### Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
  1. 4 Mitglieder aus den Bereichen Architektur, Städtebau und Landschaftsplanung;
  2. 3 Mitglieder der örtlichen Heimatvereine, **jeweils ein Mitglied des Heimatvereins Gütersloh, des Heimatvereins Spexard und des Heimatvereins Isselhorst**
  3. dem Stadtbaurat als beratendes Mitglied.

Für jedes Mitglied wird ein stellv. Mitglied gewählt. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Gütersloh haben.

- (2) An den Sitzungen nehmen das ordentliche Mitglied und / oder das direkte stellvertretende Mitglied teil. Stimmrecht hat nur das ordentliche Mitglied oder im Vertretungsfall das stellvertretende Mitglied.
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausschlags gemäß § 45 GO nach Maßgabe der Hauptsatzung.
- (4) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter zu Punkt 1 und 2 des Absatzes 1 werden vom Rat berufen. Die Beiratsperiode ist an die jeweilige Ratsperiode gekoppelt. Nach der Konstituierung des Rates wird der Beirat neu gewählt. Dabei können die Heimatvereine für die Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 2 Wahlvorschläge unterbreiten. Für die Stellvertreter gilt Entsprechendes. Falls Neuwahlen einzelner Mitglieder oder Stellvertreter/innen stattfinden, erfolgt die Berufung nur noch für die restliche Zeit, für die der Rat das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Stellvertreter/in berufen hat. Die Mitgliedschaft ist an die Ratsperiode gebunden. Eine Wiederwahl der ordentlichen Beiratsmitglieder kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren erfolgen.
- (5) Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Vertreter/in werden von allen stimmberechtigten Beiratsmitgliedern für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (6) Mitglieder des Planungsausschusses können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. **Fragestellungen sind zulässig.**  
Der Stadtbaurat ist berechtigt, Fachbereichsleiter/innen hinzuzuziehen oder sich vertreten zu lassen.  
Der Beirat kann bei denkmalrelevanten Fragen eine/n Vertreter/in des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege als beratendes Mitglied hinzuziehen. Das gilt im Einzelfall auch für die weitere Nutzung externen Sachverständigen.
- (7) Ist ein Mitglied des Beirates selbst an einem Vorhaben, das im Beirat beurteilt wird, beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

### § 3

#### Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung, die Aufstellung der Tagesordnung, die evtl. Erstellung von Vorlagen und die Vorbereitung der Sitzungen des Gestaltungsbeirates sowie die Schriftführung obliegt im Baudezernat (Geschäftsbereich 4) dem Fachbereich Stadtplanung.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung kommen von der Verwaltung, den Ratsgremien und dem Beirat. Alle Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Vorschläge müssen 9 Tage (ohne Wochenende und Feiertage) vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen.
- (4) Die Einladung mit Tagesordnung wird allen Mitgliedern des Beirates 6 Tage (ohne Wochenende oder Feiertage) vor der Sitzung zugestellt.
- (5) Der Beirat tagt in der Regel 6- bis 8mal jährlich. Die Termine werden im Sitzungsplan der Stadt festgelegt.

## § 4

### Verfahren

- (1) ~~Der Beirat muss als beratendes Gremium nichtöffentlich tagen.~~ Tagungsort sind die Sitzungsräume des Rathauses. Aus besonderem Anlass können externe Sitzungsräume in Anspruch genommen werden.
- (2) ~~(In herausragenden Fällen von gesamtstädtischer Bedeutung und gesamtstädtischen Interesse kann der Beirat öffentlich tagen. Hierüber entscheidet die einfache Mehrheit.) streichen!~~
- (3) Die Empfehlungen des Beirates werden in ein Protokoll aufgenommen und von der Geschäftsstelle an die zuständigen Teile der Verwaltung weitergeleitet. Die ordentlichen Mitglieder des Planungsausschusses erhalten ein Sitzungsprotokoll. Der Beirat ist von den Entscheidungen, zu denen er eine Stellungnahme abgegeben hat, zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ~~Über Beratungsergebnisse wird in der Öffentlichkeit nicht berichtet.~~
- (5) ~~(Informationen an die Presse erteilt nur der/die Vorsitzende, soweit sie nicht vertraulich zu behandeln sind.) streichen!~~
- (6) Die Verwaltung hat das Bauvorhaben frühzeitig, spätestens aber nach vollständigem Antragseingang dem Beirat in seiner nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen. Das Genehmigungsverfahren ist parallel weiter voranzutreiben. Die Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behandlung eines Bauvorhabens im Beirat vor der Genehmigungserteilung stattfinden kann.
- (7) Bei der Beratung privater Baumaßnahmen hat der Vorsitzende in der Regel dem Entwurfsverfasser oder dem Bauherren des zu beurteilenden Projektes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (8) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (9) Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.